

Bebauungsplan liegt aus:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 668 „Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße“
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 668 „Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße“ beschlossen.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2020 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 wurde das Verfahren zur Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 668 „Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße“ vom beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB auf das so genannte „Vollverfahren“ gemäß §§ 2 ff BauGB umgestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist es, das Gebiet in drei Bereich zu unterteilen, welche ggf. auch in verschiedenen Bauabschnitten realisiert werden sollen. Auf der Gesamtgrundstücksfläche von ca. 1,3 ha sollen nach jetzigem Planungsstand 328 Wohneinheiten sowie eine Kindertagesstätte mit 4 Gruppen je 20 Kinder realisiert werden. Die stadtbildprägenden Baumbestände entlang der Straßen sollen durch Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt werden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Silcherstraße,
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 3314/21, durch die östliche Grenze der Bayernstraße,

im Süden: durch die südliche Grenze der Lachnerstraße, durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 3217/46, durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 3217/80, durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 3217/81, durch die Lisztstraße, sowie
im Westen: durch die westliche Grenze der Arnulfstraße, durch den Koschatplatz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Mundenheim und umfasst eine Fläche von rund 2,3 ha.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 668 „Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße“ mit seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den zugrundeliegenden Gutachten liegt während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

12.06.2020 bis einschließlich 15.07.2020

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügbar und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 668 „Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße“
Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Er trifft Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.
Nach der Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter folgt die Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zudem werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Lärmimmissionen, Bodenbelastungen und zur Frage der Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben getroffen.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge:

- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Pfalzwerke“ in Ludwigshafen
- Vorläufiger Bericht zu den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Vorhaben „Pfalzwerke“ in Ludwigshafen
- Windgutachten zum Projekt „Wohnen Süd“ in Ludwigshafen
- Gutachten zur Baugrundsituation inkl. Abfalltechnischer Deklaration – Baufeld I
- Gutachten zur Baugrundsituation inkl. Abfalltechnischer Deklaration – Baufeld II
- Gutachten zur Baugrundsituation inkl. Abfalltechnischer Deklaration – Baufeld III
- Historische Nutzung sowie orientierende Erstbewertung gemäß ALEX und BBodSchV

- Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich der Contargo Rhein-Neckar GmbH, Shellstraße 5, 67065 Ludwigshafen am Rhein und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten (Leitfaden KAS-18)

Weiterhin wurden während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu folgenden Themen vorgebracht:

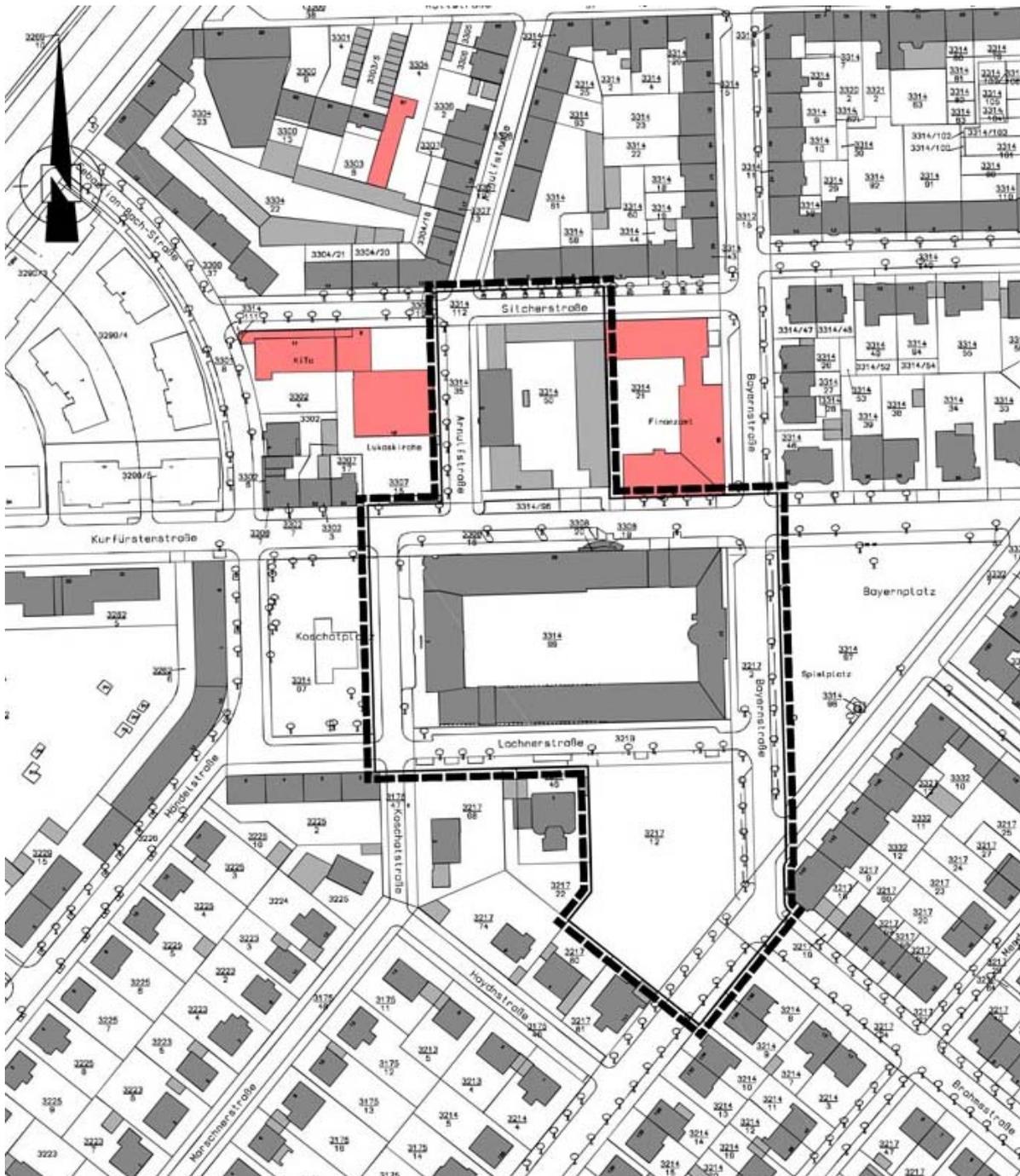
- Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden
- Hinweis zur Kampfmittelsondierung
- Berücksichtigung des Radonpotenzials
- Hinweis zu Eingriffen in den Baugrund und bei Bodenarbeiten
- Hinweise zum Bodenschutz
- Hinweise zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser
- Hinweis auf die Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich
- Hinweis zum Erhalt der Straßenbäume
- Abschätzung der Luftschadstoffbelastung
- Hinweis auf § 50 BImSchG und auf Störfallbetriebe
- Hinweis auf mögliche Unterbrechung des Kaltluftstromes
- Hinweis auf mögliches zusätzliches Verkehrsaufkommen (Lärm)
- Hinweise zur Durchgrünung des Gebietes

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.05.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich



Ortsübliche Bekanntmachung **über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung** **von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Maudach**

In der Gemarkung Maudach, Flur 0, Flurstück 237 und 245 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Grenzherstellung bestimmt und abgemarkt. Über die Grenzbestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 29.05.2020 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der

verfügbare Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.
Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 03.06.2020 bis 17.07.2020 beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gernot Berg, Berliner Straße 47 in Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Gernot Berg, Berliner Straße 47 in Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Gernot Berg Dipl.Ing. (FH) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Vermessungsbüro Berg, Berliner Straße 47, 67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 13004, Fax. 06321 15041, Mail: info@oebvi-berg.de**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord
Aktenzeichen: 41166-HA11.5.

67433 Neustadt, 27.05.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Schlussfeststellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mutterstadt Nord gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

I. Feststellung des Abschlusses des Vereinfachten Flurbereinigungs-verfahrens Mutterstadt Nord

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung je zur Hälfte der Ortsgemeinde Mutterstadt und dem Rhein-Pfalz-Kreis übergeben, da sie die Eigenleistung getragen haben, und die Kasse danach aufgelöst.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter [service/Elektronische Kommunikation](#) ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag
gez.
Knut Bauer

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.